

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

14.12.2005

### **1776. Interpellation von Dr. Bernhard im Oberdorf betreffend Rosengartenstrasse, Ersatz von Radaranlagen**

Am 5. Oktober 2005 reichte Gemeinderat Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2005/412 ein:

An der Rosengartenstrasse ist zur Überwachung des bergwärts fahrenden Verkehrs vor kurzer Zeit eine ganze Serie von Radaranlagen installiert worden. Offenbar beginnt man nun bereits mit dem Ersatz durch neue Geräte.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie wird der Ersatz begründet?
2. Welches ist der Unterschied zwischen den alten und den neuen Geräten?
3. Haben die neuen Geräte Vorteile – und wenn ja welche?
4. Warum hat man mit der ursprünglichen Installation nicht zugewartet bis die neuen Geräte zur Verfügung standen?
5. Welche Kosten fallen an: Arbeitskosten für den Umbau und Materialkosten für die neuen Geräte?
6. Was geschieht mit den demontierten Geräten?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:** An der Rosengartenstrasse sind in Richtung stadtauswärts seit Mai 2002 drei automatische Verkehrskontrollanlagen in Betrieb: Ein konventionelles Radarsystem und zwei Systeme, die auf der so genannten „Schlaufendetektortechnik“ basieren. Zum Betrieb der Schlaufenanlagen müssen Elemente der Anlagen in den Fahrbahnbelag eingebaut werden. Im Herbst 2004 stellte sich heraus, dass der Deckbelag in Teilabschnitten der Rosengartenstrasse zwischenzeitlich so stark abgenutzt war, dass er hätte ersetzt werden müssen, um die nötige neue Eichbescheinigung für die Anlagen zu erhalten.

Ein Ersatz des Deckbelages wäre sehr teuer gewesen. Aus Kostengründen wählte man daher stattdessen eine neue Gerätetechnologie, den so genannten Laserscanner, ein hochpräzises Messinstrument, das „berührungslos“, d.h. ohne dass Elemente der Anlage in den Fahrbahnbelag eingebaut werden müssten, funktioniert.

Die Lasertechnologie ist äusserst präzise, sodass die Zulassungsbestimmungen des Messgerätes eine niedrigere so genannte „Sicherheitsmarge“ zulassen. Die Sicherheitsmarge (umgangssprachlich unpräzise auch „Toleranzabzug“/„Toleranzwert“) dient dazu, Automobilistinnen und Automobilisten vor allfälligen Messungenauigkeiten der Messgeräte zu schützen. Da Lasergeräte genauer messen können als ältere Radar- oder Schlaufendetektorsysteme, sind Fahrzeuglenkende bei Lasergeräten auch mit einer tieferen Sicherheitsmarge ausreichend vor Messungenauigkeiten geschützt. Bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h beträgt sie bei Radar- und Schlaufendetektorsystemen 5 km/h, während bei Lasergeräten 3 km/h ausreichen. Die Margen sind durch die Technischen Weisungen über Geschwindigkeitskontrollen im Strassenverkehr des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 10. August 1998 festgelegt. Für fest eingerichtete Lasergeräte werden sie in den Weisungen nicht explizit geregelt, stattdessen wird aber in den für die Inbetriebnahme der Geräte erforderlichen Zulassungsbedingungszertifikaten des Bundesamtes für Meteorologie und Akkreditierung (METAS) auf die Weisungen zurück verwiesen. Die Stadtpolizei verfügt über keinerlei Ermessensspielräume.

**Zu Frage 3:** Die wichtigsten Vorteile von Lasergeräten wurden bereits erwähnt: Sie kommen ohne Einbau von Systemelementen in den Fahrbahnbelag aus, was zu erheblich tieferen Kosten (Initialkosten und wiederkehrende Kosten) führt. Weiter sind sie präziser als konventionelle Systeme und erlauben die Überwachung sämtlicher Fahrspuren in beide Richtungen mit einem einzigen Messgerät. Schliesslich können sie mit einer hoch auflösenden Digital-Farbbildkamera betrieben werden, was bei Radarsystemen nicht möglich ist.

**Zu Frage 4:** Als die Anlage an der Rosengartenstrasse gemäss dem Auftrag des Stadtrates vom 3. Oktober 2001 beschafft wurde, stand die neue Technologie noch nicht zur Verfügung.

**Zu Frage 5:** Neben ohnehin nötigen Ersatzbeschaffungen für alte Radargeräte und Messkabinen sind Installations- und Baukosten von Fr. 15 000.-- angefallen. Die Reparatur der alten Anlage samt der dazu notwendigen Erneuerung des Deckbelages hätte diese Kosten um ein Mehrfaches überstiegen.

**Zu Frage 6:** Die gesamte intakte Infrastruktur (Messgeräte, Messkabinen, Mastanlagen) wird an einen anderen Standort versetzt und dort weiter genutzt. Nicht mehr verwendbare Teile der Anlage werden entsorgt.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei sowie den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber